

Modifizierte Richtlinie der Stadt Ulm zur Förderung der Energieeinsparung, der rationellen Energieanwendung und zum Einsatz erneuerbarer Energien

Das Förderprogramm der Stadt Ulm wurde im Jahr 1991 ins Leben gerufen und hatte zu diesem Zeitpunkt eine Vorreiterrolle zur Förderung von Energiesparmaßnahmen an Gebäuden, bei der rationellen Energieanwendung und dem Einsatz erneuerbarer Energien. Für die Ulmer Bevölkerung ist es inzwischen zu einer „festen Größe“ geworden.

Parallel dazu haben sich die Bundesprogramme der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in der Öffentlichkeit durchgesetzt und eine Breitenförderung zur Energieeinsparung, energieeffizientem Bauen und Sanieren und der Nutzung erneuerbarer Energien angestoßen. Diese Programme sollen verstetigt und finanziell deutlich besser ausgestattet werden.

Mit der Einstellung der städtischen Photovoltaikförderung zum 31.12.2010 ist eine erhebliche Entlastung des städtischen Förderprogramms festzustellen.

Das städtische Förderprogramm kann sich damit aus der Breitenförderung weiter zurückziehen und eine neue Vorreiterrolle einnehmen, indem es Technologien und zukunftssträchtige Bauweisen fördert, die durch andere Programme bisher nicht in ausreichendem Maße gefördert werden. Diesen Innovationen gilt es mit Hilfe des Förderprogramms zum Marktdurchbruch zu verhelfen.

Die neuen Schwerpunkte gliedern sich in die drei Bereiche:

- Passivhäuser und Netto-Nullenergiehäuser
- Innovative Technologien im Bereich Kraft-Wärme-Kopplung und der Wärmeversorgung aus dem Rücklauf von Fernwärme (Low-Ex-Anschluss)
- Innovative Technologie der Solarbranche: gebäudeintegrierte Photovoltaik

Nach wie vor steht das Förderprogramm in engem Zusammenhang mit den oben genannten Bundesprogrammen und fördert Programme zur rationellen Energieanwendung zu den zuletzt gültigen Förderbedingungen, wenn sie durch die BAFA oder KfW beendet werden bzw. keine Mittel abgegeben werden können. Dieses dient der Qualitätssicherung und Professionalisierung neuer Entwicklungen

Änderungen in den einzelnen Maßnahmenfeldern:

1. Qualitätssicherung

Aus dem Maßnahmenfeld 1 wird die Maßnahme „Baubegleitung durch Sachverständige“ in die Fortschreibung des Förderprogramms übernommen. Diese Maßnahme wird derzeit durch die KfW gefördert. Bei Beendigung des Programms der KfW fördert die Stadt Ulm zu den zuletzt gültigen Bedingungen.



2. Energieeinsparung im Wohnungsbau

Im Maßnahmenfeld 2 löst die Maßnahme „Energetische Sanierung mit Passivhauskomponenten“ die frühere Maßnahme „Dämm-Maßnahmen im Gebäudebestand“ ab. Es werden zwei, vom Jahresheizwärmebedarf abhängige, Förderstufen angeboten. Diese Sanierungsziele sind deutlich ambitionierter als die bestehende KfW-Förderung.

Die bisherige städtische Förderung zum „Bau eines Passivhauses“ wird zugunsten der neuen Maßnahme „Bau eines Netto-Nullenergiehauses“ um 50 % reduziert. Die „Netto-Nullenergiehaus“-Förderung beträgt beim EFH/ZFH bis zu 10.000 €. Das „Netto-Nullenergiehaus“, ein Passivhausstandard ergänzt um aktive Maßnahmen wie z.B. Photovoltaik, Solarthermie, BHKW o.ä., soll nach dem Willen der EU-Kommission zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden bis zum 31.12.2018 zum verbindlichen Standard für Neubauten werden.

3. Rationelle Energieanwendung

Im Maßnahmenfeld 3 wird der Schwerpunkt auf die innovative Weiterentwicklung von Wärmenetzen gelegt.

Bei der Maßnahme „Low Ex-Anschluss an die Fernwärme“ erfolgt die Wärmeversorgung aus dem Rücklauf, womit die Rücklauftemperatur im vorhandenen Fernwärmenetz reduziert wird. Die verbesserte Ausnutzung der Wärme durch eine zusätzliche Energiekaskade führt nicht nur zu einer Optimierung der Wärmeversorgung sondern erhöht auch die Stromkennziffer bei der Kraftwärmekopplung. Ein erstes Modellprojekt wurde im Jahr 2010 beim Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 70 WE in Zusammenarbeit der FUG und der UWS erfolgreich durchgeführt. 2012 ist ein weiteres Modellvorhaben bei der Sanierung eines Bestandswohnungsbaus mit 250 WE geplant. Den höheren Kosten der Übergabestation stehen günstigere Fernwärmepreise gegenüber.

Die Maßnahme „Installation einer Mini-KWK-Anlage“ wurde aus der derzeitigen städtischen Richtlinie übernommen und lehnt sich an die ab 01.04.2012 gültige BAFA-Förderung an. Bei Beendigung des Programms bzw. einem ablehnenden Bescheid fördert die Stadt Ulm zu den zuletzt gültigen Förderbedingungen. Darüber hinaus soll im Bereich von 0-1 kW bis zum 30.06.2014 eine zusätzliche Förderung in gleicher Höhe (1.500€) durch die Stadt erfolgen. Diese Ausnahme zur bisherigen Förderpraxis der Stadt hat den Hintergrund, dass der BAFA Förderbetrag für den Anschub dieser Technologie als nicht ausreichend eingeschätzt wird. Die Anfangsförderung soll den Mini-KWK-Anlagen in Ulm zur Markteinführung verhelfen.

Bei der Maßnahme „dezentrales Wärmenetz, regenerativ“ handelt es sich um zwei kumulierbare Förderprogramme der KfW und der BAFA. Bei Beendigung der Programme oder einem ablehnenden Bescheid fördert die Stadt Ulm zu den zuletzt gültigen Förderbedingungen der KfW.

4. Nutzung regenerativer Energien

Im Maßnahmenfeld 4 wurde bei der derzeit gültigen städtischen Richtlinie die Förderung der Maßnahme „Photovoltaikanlagen“ zum 31.12.2010 eingestellt. Hintergrund war die auskömmliche Vergütung nach dem EEG bei „Massenphotovoltaikanlagen“. Ganz anders sieht es bei der sogenannten „gebäudeintegrierten Photovoltaik“ (GIPV) aus. Sie ist nach wie vor ein Nischenmarkt von gerade einmal 2 % der Photovoltaikproduktion. Es handelt sich hierbei um Anlagen, die neben der Stromproduktion die Funktion eines Bauteils (Dach, Fassade) übernehmen.

Im Hinblick auf das „Netto-Nullenergiehaus“ ab 2018 kommt jedoch der GIPV ein enormes Potential zu, das es durch eine deutliche Förderung anzustoßen gilt. Die Maßnahme „GIPV in Büro- und Wohngebäuden“ wird deshalb in die neue Förderrichtlinie aufgenommen.

5. Demonstrationsvorhaben

Unverändert bleibt das Maßnahmenfeld 5. Damit kann flexibel auf einige wenige, aber wichtige Energieprojekte reagiert werden.